

Satzung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald ist ein eingetragener Verein. Er wurde am 26.05.1962 gegründet und führt den Namen „Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald“ mit Sitz in Neunburg vorm Wald.

Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf (VR 70).

Seinen Sitz hat der Verein in Neunburg vorm Wald.

Vereinsgebiet sind alle Gewässer, in welchen dem Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald das Recht der Fischereiausübung zusteht, sei es als Eigentümer, Pächter oder aufgrund besonderer Vereinbarungen bzw. sonstiger Rechtsverhältnisse.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald ist insbesondere die Förderung der waidgerechten Angelfischerei, der Schutz, die Pflege und Erhaltung der Natur, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Gewässer in ihrer Ursprünglichkeit und Schönheit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes mit ihrem artenreichen Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit sowie Durchführung von Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet der Angelfischerei.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen auch sonstige, weitere Maßnahmen zur Förderung, Hebung und zum Schutze der waidgerechten Fischerei wie:

1. die Beratung, Unterrichtung und Förderung der Mitglieder auf allen Gebieten der Angelfischerei,
2. die Hege und Pflege der eigenen und gepachteten Fischgewässer, deren Fischbestände durch geeignete Besatzmaßnahmen sowie Durchführung von gewässerbiologisch angebrachter und geeignet erscheinender Gegenmaßnahmen bei Einbringung und Einleitung fischerei- und gewässerschädlicher Stoffe und/ oder Abwässer sowie eventuell auftretenden Fischsterben,
3. Erhalt und Schaffung von adäquaten Fischlaichschonstätten und geeignet erscheinender Biotope,
4. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von:
 - 4.1. Teichen mit dem Ziel der Aufzucht von Besatzfischen für die Gewässer des Vereins,
 - 4.2. eigenen oder gepachteten Gewässern vor dem Hintergrund des Hegeauftrages und Hegezieles durch:
 - 4.2.1. Abhalten von Gemeinschafts-, Hege- und traditionellen Königsfischen,
 - 4.2.2. Netz- und Elektrofischmaßnahmen nach behördlicher Genehmigung,
5. Erhalt und Pflege der am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten,

6. die Förderung einer waidgerechten Ausübung der Angelfischerei sowie von Turnierveranstaltungen (z. B. Casting, etc.) für die Mitglieder des Vereins,
7. im Rahmen der Möglichkeiten die fachliche Ausbildung der Fischereiausübenden, insbesondere der Fischerjugend des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald,
8. die Erstellung einer Vereinsordnung (anstelle der bisherigen Gewässerordnung) mit entsprechend verbindlichen Bestimmungen,
9. die Aufstellung von Gewässerwarten und behördlich bestätigten Fischereiaufsehern im Sinne der Gewässerbewirtschaftung und -überwachung,
10. die Anpachtung, der Erwerb von Fischereirechten und geschlossenen Gewässern,
11. der Erwerb, die Errichtung und dem laufenden Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden sowie des Erwerbs von Einrichtungen und Gerätschaften für Vereinszwecke,
12. die Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahe stehenden Institutionen der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie den Natur- und Tierschutzverbänden,
13. die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Maßnahmen zur Hebung und Förderung der Angelfischerei unter Einbeziehung der bewirtschafteten Gewässer.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. kann anderen Fischereiverbänden beitreten.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins weder einen Teil ihrer Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder das Inventar des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die eine Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei (jeweils gültigen staatlichen Fischereischein oder Jugendfischereischein) besitzen.
 - 1.1. Aktiv ist ein Mitglied, das eine Jahreserlaubnis oder eine gleichgestellte Erlaubnis gelöst hat. Ordentliche, aktive Mitglieder verpflichten sich an der Verwirklichung der Vereinsziele nicht nur durch Leistung eines Beitrages, sondern auch durch eigene Mitarbeit beizutragen (Näheres ist hierzu in der Vereinsordnung geregelt).

- 1.2. Passiv ist ein Mitglied, welches nur zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet ist und keine der in Ziffer 1.1. genannte Erlaubnis gelöst hat.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, deren Unterstützung des Vereins nur in der Erbringung einer finanziellen Leistung besteht.
3. Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Beschluß **aller** Gesamtvorstandsmitglieder des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald Mitglieder oder sonstige Personen werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden (Näheres kann in der Vereinsordnung niedergelegt werden).

II. Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald kann jede Person unter folgenden Voraussetzungen werden:

1. zweifelsfreier Leumund des Antragstellers oder der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung mit Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung an den Vorstand zu stellen.
3. über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Bedenken des Vorstandes über die Aufnahme entscheidet der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierüber mitzuteilen.
4. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Vereinsbeitritt der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (der/ des gesetzlichen Vertreter/s).
5. die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages; bei aktiven Mitgliedern zudem durch Bezahlung der Erlaubnisscheingebühr/en. Die Satzung, die Vereinsordnung sowie der Fischerpass bzw. der Fördermitgliedausweis mit aktueller Beitragsmarke ist auszuhändigen.
6. bei Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes ist die sodann aktuell gültige Aufnahmegebühr nochmals in voller Höhe zu entrichten. Die Jahre der früheren Mitgliedschaft werden nicht angerechnet und gelten somit als verfallen. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über eine evtl. anderweitige Regelung.
7. die Mitgliedschaft ist weder übertrag- noch vererbbar.
8. der Bezug von Vereins- und Verbandszeitschriften, wie etwa der Zeitschrift Bayerns Fischerei und Gewässer, wird jedem Mitglied empfohlen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr, die Gebühren für Erlaubnisscheine und des Ablösebeitrages für nicht geleistete Arbeitseinsätze wird durch den beschlussfähigen Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Vereinsbeitrag und die Erlaubnisscheingebühr/en einschließlich der Teilnahmegebühr für das traditionelle Königsfischen sind Bringschuld und jährlich im Voraus zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge und Gebühren werden im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht. Der jeweilige Kontoinhaber erteilt hierzu die schriftliche Einzugsermächtigung. In besonders gelagerten Fällen

entscheidet der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Zahlungsweise.

3. Jede Änderung der Anschrift und/ oder der Bankverbindung mit neuer Kontonummer ist sofort dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Säumige Mitglieder werden nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug gesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des Vereins haben sich durch ihre Mitarbeit für die Erreichung des Zwecks und der Ziele des Vereins einzusetzen sowie die Satzung mit Vereinsordnung anzuerkennen. Die ordentlichen aktiven Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres zudem verpflichtet die Aufgaben des Vereins in Form von Arbeitsstunden oder durch Ablösebeiträge zu unterstützen.

1. Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gehört u. a. auch der Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen.
2. Ordentliche, volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.1. freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende (spätestens 30.09. eines Jahres) mit frühester Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. berechtigt den passiven Beitrag für das nicht der Kündigung unterliegende Jahr einzuziehen.

- 1.2. Ausschluss oder Streichung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit des beschlussfähigen Gesamtvorstandes. Vor der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Fristsetzung von 14 Tagen (gerechnet einen Tag ab Datum des Postversandes) einmalig Gelegenheit zu geben, sich hierzu persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die durch den Gesamtvorstand eventuell zu erlassende Ausschlussverfügung ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann unter anderem erfolgen, wenn:

- 1.2.1. Handlungen vorliegen, die das Ansehen oder Interesse des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald oder dessen Mitglieder schädigen (z. B. durch ehrenrührige Handlungen und Verhaltensweisen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fischereivergehen, Stiftung von Unfrieden im Verein, etc.),
- 1.2.2. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Angelbedingungen, Vereinsordnung oder sonstiger Anordnungen, Bestimmungen/ Auflagen und Interessen des Vereins sowie das Gesetz vorliegen oder dazu Beihilfe geleistet wurde,

- 1.2.3. ein Mitglied bei der Begleichung der satzungsgemäßen Forderungen des Vereins nach der zweiten schriftlichen Mahnung mit der Zahlung der Beiträge und evtl. Erlaubnisscheingebühr/en sowie des Ablösebeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 1.3. Ableben des Mitgliedes.
1.4. Auflösung des Vereins.
1.5. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
1.6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder sowie Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinerlei Anspruch auf Erstattung von entrichteten Beiträgen. Der/ die Fischereierlaubnisschein/e, der Fischerpaß mit Beitragsmarken, die Satzung mit Vereinsordnung sowie evtl. weitere, näher zu deklarierende Vereinsunterlagen, sind an den Vorstand unverzüglich zurückzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald sind:

1. der Vorstand und Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis jedoch ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, können weitere Mitglieder als auch Nichtmitglieder ohne Sitz und Stimme berufen werden, welche in Fachfragen beratend oder unterstützend mitwirken.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenleiter
dem Schriftführer
den sechs Beisitzern
dem Jugendleiter
dem Gerätewart
dem Obmann der Fischereiaufseher
dem Obmann der Gewässerwarte

§ 11

Aufgaben, Zuständigkeiten und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen, erledigt und regelt die laufenden Vereinsgeschäfte, beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung ein und leitet diese.

Beim Eingehen von Rechtsgeschäften von mehr als EURO 1.000,-- (in Worten: EURO Eintausend) oder Fischereipachtverträgen, welche den Verein mehr als ein Jahr binden, ist die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, erstellt zudem eine Geschäftsordnung u. a. auch über die Aufgaben/ Zuständigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Hierüber befindet der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Kassenleiter obliegt die Rechnungs- und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Mitgliederverwaltung und die Überwachung/ Einhaltung des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Ihm wird Einzelbankvollmacht erteilt. Nach mehrheitlicher Genehmigung des beschlussfähigen Gesamtvorstandes können Teilbereiche der Tätigkeiten anderweitig geregelt werden.
4. Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung an. Bei der Jahreshauptversammlung hat er zudem die Anwesenheitsliste zu führen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und mindestens zwei Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese können beliebig oft gewählt werden und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der laufenden Legislaturperiode aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Kassenrevisoren. Bis dahin kann der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit kommissarisch Gesamtvorstandsmitglieder sowie Kassenrevisoren berufen.
6. Der beschlussfähige Gesamtvorstand regelt und beschließt alle Geschäfte sowie Angelegenheiten des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit, insbesondere über:
 - 6.1. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - 6.2. Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes,
 - 6.3. Beschlussfassung über Ausschluss/ Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - 6.4. Erlass eines eventuell notwendigen Aufnahmestops für Neumitglieder,
 - 6.5. Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Erlaubnisscheingebühren,
 - 6.6. Anzahl der Arbeitseinsatzstunden und Höhe der Ablösebeiträge bei Nichtbeteiligung,
 - 6.7. Angelbedingungen und Ausgabe von Erlaubnisscheinen,
 - 6.8. Auszeichnungen und Ehrungen (Näheres bestimmt die Vereinsordnung),
 - 6.9. Maßregelungen – Disziplinarmaßnahmen (Näheres bestimmt die Vereinsordnung),
 - 6.10. Besatzmaßnahmen, Gewässerbewirtschaftung einschließlich Hegemaßnahmen,
 - 6.11. Erwerb, Verkauf von Liegenschaften und Fischereirechten, Abschluß von Pachtverträgen,
 - 6.12. Entscheidung über die an den Vorstand gerichteten Anträge und Anregungen,
 - 6.13. Vorbereitung zur Änderung/Neufassung der Satzung, Verabschiedung der Vereinsordnung,
 - 6.14. sonstige, weiter anstehende Vereinsaufgaben.

Weiteres kann zudem durch eine vom Vorstand erstellte und durch den Gesamtvorstand mehrheitlich angenommene Vereinsordnung geregelt werden.

§ 12

Sitzungen des Gesamtvorstandes

1. Zur Erfüllung der Vereinsgeschäfte und Vereinsangelegenheiten beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Gesamtvorstand zu Sitzungen ein. Die Einladung an den Gesamtvorstand hat schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt sowie auch fernmündlich eingeladen werden.

Der Gesamtvorstand tagt je nach Notwendigkeit mehrmals im Geschäftsjahr. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens sieben Gesamtvorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Falls es als zweckmäßig erscheint bzw. Eile geboten ist, kann durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, auch ein Beschluss des Gesamtvorstandes auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden.

Über das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist der Gesamtvorstand spätestens bei der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes in Kenntnis zu setzen.

Die Versammlungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich. Der beschlussfähige Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit als letzte Instanz darüber, ob es in besonders begründeten Fällen eine öffentliche Sitzung anzuberaumen gilt.

2. Über die Versammlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Zudem sind Anwesenheitslisten zu führen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit des anwesenden Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 13

Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese findet jährlich möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Ist kein Vorsitzender anwesend wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Gesamtvorstand ein Versammlungsleiter gewählt. Neben einer Anwesenheitsliste ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zusammen mit der Anwesenheitsliste zu archivieren.

Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als Beginn der Frist gilt der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für eventuell anstehende Satzungsänderungen bzw. -neufassungen. Gäste können zudem eingeladen werden. Anträge, welche eventuell in der Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 5 Tage vorher (Tag des Eingangs) beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Der Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung obliegt:

- 1.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- 1.2. die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsberichts,
- 1.3. die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 1.4. die Entgegennahme des Revisionsberichts der Kassenprüfer,
- 1.5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- 1.6. die Entgegennahme des Berichtes des Obmann der Gewässerwarte,

- 1.7. die Entgegennahme des Berichtes des Obmann der Fischereiaufseher,
 - 1.8. die Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters,
 - 1.9. die Wahl des Vorstandes/Gesamtvorstandes im jeweiligen Wahljahr,
 - 1.10. die Wahl von mindestens zwei Kassenrevisoren im jeweiligen Wahljahr, welche dem Gesamtvorstand **nicht** angehören dürfen.
 - 1.11. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
 - 1.12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 4. Die Wahl des Gesamtvorstandes wird durch einem aus drei Personen bestehenden und durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss (ein Wahlvorstand, zwei Vertreter) geleitet. Der Wahlausschuss wird durch Zuruf gewählt. Während der Wahlhandlung obliegt dem Wahlvorstand des Wahlausschusses die Leitung der Versammlung. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann sich **nicht** gleichzeitig zur Wahl stellen.
 5. Über den Wahlmodus entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Vom Wahlhergang und dem Wahlergebnis ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, welche vom gesamten Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, auszuhändigen sowie dem Protokoll der Mitgliederversammlung nebst Anwesenheitsliste beizuheften ist.
 6. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder.
 7. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied. In den Gesamtvorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche keine Vorstandschaftsmitglieder in anderen Fischereivereinen sind.
 8. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

§ 14 Fischerjugend

1. Die dem Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald angehörenden Jugendlichen bilden die Fischerjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf.
2. Die Fischerjugend wird geleitet vom Jugendleiter des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald.
3. Die Fischerjugend des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald führt und verwaltet sich selbständig. Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald stellt der Fischerjugend bei Bedarf Mittel zur Verfügung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Fischerjugend zu unterrichten und hat auch darauf zu achten, daß die Fischerjugend die Bestimmungen der Vereinssatzung einhält. Die Jahresabrechnung ist nach Abstimmung mit dem Vorstand den Revisoren vorzulegen. Dem Jugendleiter wird Einzelbankvollmacht für die Jugendkonten erteilt.
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 15 Sonstiges

1. Soweit bei Neupacht oder Kauf von Fischereirechten sowie geschlossener Gewässer sich der Verein um das gleiche Gewässer bemüht, haben die Mitglieder im Interesse des Vereins zurückzutreten.
2. Ehrungen und Maßregelungen sowie Angelbedingungen und weitergehende Vereinsbestimmungen sind bzw. werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung mit dem Zweck und der Ziele des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung bei Einberufung der Mitglieder bekannt gegeben wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, ferner einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins als angebracht erscheint.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald kann durch Beschluß nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für diesen Fall muß der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Liquidation

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt in diesem Falle der Stadt Neunburg vorm Wald zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und hier insbesondere für Zwecke zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die geänderte und neu gefaßte Satzung des Fischereivereins e. V. Neunburg vorm Wald wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2004 beschlossen und am 16. April 2004 in das Vereinsregister eingetragen.

Neunburg vorm Wald, den 17. April 2004

Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald

(Hans-Jürgen Meller)
1. Vorsitzender

(Martina Kirschenbauer)
Schriftführer